

Information gemäß § 4 Abs 1 FAGG



für den Abschluss eines „Wärmelieferübereinkommens“ mit Verbraucher*innen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG über die Belieferung mit Fernwärme

1. Wir liefern Ihnen Wärme für Ihr Gebäude mit mehreren Nutzungseinheiten aus unserem Fernwärmenetz. Diese Wärme kann der Raumheizung und/oder der Warmwasserbereitung dienen. Außerdem werden wir in Ihrem Auftrag die Anschlussanlage (bestehend aus dem Hausanschluss und der Übergabestation) errichten; sie verbleibt in unserem Eigentum.

2. Wenn wir vereinbaren, dass wir die Wärme unmittelbar nach der Übergabestation (Übergabestelle) übergeben, finden Sie den Wärmepreis und seine Indexbindung im Angebot des Wärmelieferübereinkommens unter Punkt 4. Wenn wir hingegen vereinbaren, dass wir die Wärme in den Nutzungseinheiten des Gebäudes übergeben, ersehen Sie den Wärmepreis und seine Indexbindung im beiliegenden Preisblatt.

Den Baukostenzuschuss, den wir für die Errichtung der Anschlussanlage verrechnen, ersehen Sie in Punkt 1.1 des Wärmelieferübereinkommens.

3. Die EVN verpflichtet sich, Wärme zu liefern, sobald die Anschlussanlage fertiggestellt ist. Die Anschlussanlage kann erst fertiggestellt werden, wenn der Heizraum in Ihrem Gebäude die baulichen Voraussetzungen nach den Technischen Anschlussbedingungen erfüllt. Genauere Festlegungen der Zeiträume, innerhalb der die EVN Wärme liefern muss, hängen von vielen Umständen ab und sind im Wärmelieferübereinkommen zu regeln. Die Wärmelieferung setzt außerdem voraus, dass die Wärmeabnahmeeinrichtungen auf Ihrer Seite betriebsbereit sind.

4. Zahlungsbedingungen: Der Abrechnungszeitraum beträgt ungefähr 12 Monate (näher Punkt XX. AGB). Wir verrechnen für diesen Abrechnungszeitraum nach Ihrem Wunsch zwei, vier oder zehn Teilbeträge („Abschlagszahlungen“ nach Punkt XXI. AGB). Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig. Sie können mit SEPA-Lastschrift, Banküberweisung oder Zahlschein zahlen. Bei Zahlungsverzug können wir Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen.

Den Baukostenzuschuss verrechnen wir in zwei Raten. Die erste Hälfte wird zeitnah nach dem Vertragsabschluss fällig, die zweite Hälfte ist indexgebunden und wird nach der Fertigstellung der Anschlussanlage fällig (nähere Bestimmungen finden Sie in Punkt 1.1 des Wärmelieferübereinkommens).

5. Erfüllungsort für die Wärmelieferung ist das Ende der Anschlussanlage (Übergabestelle) für Ihr Gebäude.

6. Kund*innenanfragen und Beschwerden nehmen wir in unseren Kundenzentren oder telefonisch unter 0800 800 100 sowie unter info@evn.at entgegen.

7. Informationen über Ihr Rücktrittsrecht entnehmen Sie bitte dem Formular „Information gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG“. Darin finden Sie auch Informationen über die Pflicht zur Zahlung für die während der Rücktrittsfrist bezogenen Leistungen.

8. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

9. Die EVN ist dem Leitfaden und Kodex für Fernwärmeunternehmen des Fachverbands Gas Wärme beigetreten. Sie können ihn unter www.gaswaerme.at/service/verhaltenskodex-fernwaerme/ einsehen und herunterladen.

10. Wir vereinbaren mit Ihnen einen beidseitigen Kündigungsverzicht über einige Jahre. Sie finden das erste Datum der möglichen ordentlichen Kündigung in Punkt 5. des Vertragsentwurfs. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit Wirkung vor Ablauf des Kündigungsverzichts ist nicht möglich. Das Wärmelieferübereinkommen läuft vorerst bis zu diesem Datum und dann jeweils ein Jahr weiter, wenn es nicht wenigstens sechs Monate vor dem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

11. Wir können von Ihnen eine Vorauszahlung verlangen, wenn objektiv die Gefahr besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten oder – wenn uns solche Daten nicht vorliegen – nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kund*innen. Näheres finden Sie in Punkt XXIII. AGB.

12. Für Streitigkeiten ist die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (1060 Wien, Mariahilfer Straße 103/1/18, www.verbraucherschlichtung.at) zuständig. Jede*r Kund*in kann der Schlichtungsstelle einen Streitfall vorlegen. Vor der Anrufung der Schlichtungsstelle muss ein Einigungsversuch mit der EVN stattgefunden haben.

13. Diese Informationen stellen nur eine Kurzzusammenfassung der tatsächlich verfügbaren Informationen und der Vertragsinhalte dar. Näheres finden Sie in unseren „Allgemeinen Bedingungen der EVN Wärme“ („AGB“) und in den verwiesenen Dokumenten.